

HANSALOG REISEKOSTEN

VERPFLEGUNGSMEHRAUFWENDUNGEN



DREIMONATSFRIST



Dreimonatsfrist

Beispiel 1

Ein Bauarbeiter soll ab März 2024 arbeitstäglich an der Baustelle in Hannover für 5 Monate tätig werden. Am 1. April 2024 nimmt er dort seine Tätigkeit auf. Ab 20. Mai 2024 wird er nicht nur in Hannover, sondern für einen Tag wöchentlich auch an der Baustelle in Burgdorf tätig, da dort ein Kollege ausgefallen ist.

Lösung:

Für die Tätigkeit an der Baustelle in Hannover beginnt die Dreimonatsfrist am 1. April 2024 und endet am 30. Juni 2024. Eine vierwöchige Unterbrechung liegt nicht vor (immer nur eintägige Unterbrechung).

Für die Tätigkeit an der Baustelle in Burgdorf greift die Dreimonatsfrist hingegen nicht, da der Arbeiter dort lediglich einen Tag wöchentlich tätig wird.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1, allerdings wird der Bauarbeiter ab 1. April 2024 zwei Tage wöchentlich in Hannover und drei Tage wöchentlich in Burgdorf tätig. Ab 15. April 2024 muss er für zwei Wochen nach Mölln. Ab 1. Mai 2024 ist er dann bis auf Weiteres drei Tage wöchentlich in Hannover und zwei Tage in Burgdorf tätig.

Lösung:

Für die Tätigkeit an der Baustelle in Burgdorf beginnt die Dreimonatsfrist am 1. April 2024 und endet am 30. Juni 2024. Eine vierwöchige Unterbrechung liegt nicht vor (lediglich zwei Wochen und dann immer nur dreitägige Unterbrechung).

Für die Tätigkeit an der Baustelle in Hannover beginnt die Dreimonatsfrist hingegen erst am 1. Mai 2024, da der Bauarbeiter dort erst ab diesem Tag an drei Tagen wöchentlich tätig wird.





Beispiel 3

Ein Außendienstmitarbeiter wohnt in Kiel und hat am Betriebsitz seines Arbeitgebers in Rendsburg seine erste Tätigkeitsstätte (arbeitsrechtliche Zuordnung durch den Arbeitgeber). Er sucht arbeitstäglich die Filiale in Kiel gegen 8.00 Uhr auf und bereitet sich dort üblicherweise für ein bis zwei Stunden auf seinen Außendienst vor. Von ca. 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr sucht er dann verschiedene Kunden im Großraum Kiel auf. Anschließend fährt er nochmals in die Filiale in Kiel, um Nacharbeiten zu erledigen.

Lösung:

Bei dem arbeitstäglichem Vor- und Nachbereiten der Außendiensttätigkeit in der Filiale in Kiel handelt es sich um eine längerfristige berufliche Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte; für die berufliche Tätigkeit an dieser Tätigkeitsstätte können nach Ablauf von drei Monaten daher keine Verpflegungspauschalen mehr beansprucht werden.

Für die restliche eintägige berufliche Auswärtstätigkeit bei den verschiedenen Kunden im Großraum Kiel gilt dies nicht. Die Tätigkeitszeit in der Filiale in Kiel kann für die Ermittlung der erforderlichen Mindestabwesenheitszeit von mehr als 8 Stunden nach Ablauf von 3 Monaten nicht mehr berücksichtigt werden, sondern ist abzuziehen.

Ab dem vierten Monat kommt es für die Ermittlung der Abwesenheitszeiten der eintägigen Auswärtstätigkeit daher jeweils auf die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung, abzüglich der Tätigkeitszeit(en) in der Filiale in Kiel an.

Hinweis:

Die in diesem Dokument aufgeführten **Pauschbeträge beziehen sich auf das Jahr 2024**. Die aktuell geltenden Pauschbeträge haben wir hier für Sie hinterlegt:

[→ hier herunterladen](#)

